



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
30. Juni 2022



Massnahmenpraxis bei Straffälligkeit

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1. Gesetzliche Grundlage	3
1.2. Interessenabwägung.....	4
1.3. Zeitpunkt der Einleitung ausländerrechtlicher Massnahmen	5
1.4. Voraussetzungen an das Strafurteil.....	5
2. Widerrufsgünde	6
2.1. Längerfristige Freiheitsstrafe	6
2.2. Erhebliche oder wiederholte Verstösse oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit	6
2.3. Schwerwiegender Verstoß oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit.....	7
3. FZA-Bereich.....	8
4. Ablehnung der Erteilung einer Bewilligung	9
4.1. Bestehendes Einreiseverbot	9
4.2 Kein Einreiseverbot vorhanden	10
5. Aufenthaltsregelung während des Strafvollzugs und während eines hängigen Strafverfahrens	10
5.1. Aufenthaltsregelung während des Strafvollzugs	10
5.2. Aufenthaltsregelung während eines hängigen Strafverfahrens	11
6. Inkrafttreten.....	11

1. Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlage

Eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung kann bei Straffälligkeit gestützt auf Art. 62 Abs. 1 AIG widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer

- zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen ihn oder sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 59-61 oder Art. 64 StGB angeordnet wurde (lit. b) oder
- wenn die Ausländerin oder der Ausländer erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat
- oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (lit. c).

Die Niederlassungsbewilligung kann bei Straffälligkeit gestützt auf Art. 63 Abs. 1 AIG widerrufen werden, wenn

- die Voraussetzungen nach Art. 62 lit. a oder b AIG erfüllt sind (lit. a) oder
- wenn die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat
- oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (lit. b).

Seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen zur Landesverweisung vom 1. Oktober 2016 in Art. 66a ff. StGB, sind die Kompetenzen des Migrationsamts, bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern Massnahmen anzuordnen, eingeschränkt. Wegen des Verbots des Dualismus sind die Migrationsbehörden an die Entscheide der Strafgerichte betreffend Landesverweisung gebunden. Wenn das Strafgericht von einer Landesverweisung absieht oder sich nicht dazu äussert, kann das Migrationsamt die Bewilligung daher nicht einzig gestützt auf die vom Gericht beurteilte Straftat widerrufen oder deren Verlängerung verweigern (Art. 62 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 3 AIG). In folgenden Bereichen bleibt das Migrationsamt für die Ergreifung von ausländerrechtlichen Massnahmen weiterhin zuständig:

- Strafurteile betreffend vor dem 1. Oktober 2016 begangene Straftaten
- Verletzung / Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, unabhängig von einem Strafverfahren (Art. 77a VZAE)
- Falsche Angaben im Bewilligungsverfahren / Verschweigen wesentlicher Tatsachen
- Ausländische Straftaten
- Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer mit Jugendstraftaten
- Übertretungen (als Summierung)
- Massnahmen bei Schuldunfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 StGB)
- Zusätzlich andere Widerrufsfürden (z.B. Sozialhilfeabhängigkeit, Schuldenwirtschaft, rechtsmissbräuchlicher Versuch des Erschleichens des CH-Bürgerrechts oder Entzug durch Nichtigerklärung, Nichteinhaltung Integrationsvereinbarung)

Zudem ist eine Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 AIG allein wegen Straffälligkeit zulässig und zwar selbst dann, wenn das Strafgericht auf eine Landesverweisung verzichtet hat (Urteil BGer 2C_667/2020 E. 4.3).

1.2. Interessenabwägung

Liegt ein Widerrufgrund gemäss Ziffer 1 vor, ist beim Entscheid über die ausländerrechtliche Massnahme eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie der Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 AIG).

Ausgangspunkt der Interessenabwägung bildet das Verschulden, welches vorab im Strafmass seinen Ausdruck findet, weshalb weitgehend auf die Würdigung des Verschuldens im Strafurteil abzustellen ist (BGE 129 II 215, E. 3.1). Im Rahmen der Interessenabwägung fallen sodann vor allem folgende Aspekte in Betracht:

- Art der Straftat (Schwere der Rechtsgüterverletzung) und Höhe der Strafe, wobei besonders ins Gewicht fällt, ob der Ausländer diese als Jugendlicher oder Erwachsener begangen und es sich dabei um Gewaltdelikte gehandelt hat oder nicht (BGE 139 I 16, E. 2.2.2, Urteil BGer 2C_736/2020 vom 5. Februar 2021 E. 4.1, Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2019.00609 vom 8. Januar 2020 E. 3.2 ff.);
- Art der Tatbegehung bzw. Grad der «kriminellen Energie» (einmalige oder wiederholte Delinquenz);
- Zeitablauf seit der Tatbegehung und seitheriges Verhalten (vor allem das deliktstfreie Verhalten ausserhalb von Untersuchungshaft und Strafvollzug [dem Wohlverhalten in Unfreiheit kommt praxisgemäss bloss untergeordnete Bedeutung zu (BGE 114 Ib 1 E. 3b; BGer 2C_271/2007 vom 12. November 2007, BGE 139 II 121, E. 5.5.2 und 2C_348/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 7.1)]);
- Legalprognose (liess sich eine ausländische Person von strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindruckt, zeigt sie damit, dass sie auch künftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten; Urteile BGer 2C_940/2020 vom 9. August 2021 E. 4.1. ff. und 2C_514/2020 vom 20. November 2020 E. 2.1 f.);
- Dauer der Anwesenheit in der Schweiz;
- Integrationsgrad und berufliche Perspektiven;
- Familiäre und/oder soziale Bindungen zur Schweiz (Bestand und Dauer der Ehe, Vorhandensein von Kindern und deren Alter);
- Möglichkeiten der Wiedereingliederungen im Herkunftsland (Angehörige und Bekannte im Herkunftsland, Kontakte zum Herkunftsland während Aufenthalt in der Schweiz, Sprachkenntnisse der heimatlichen Sprache, etc.);
- Alter bei der Einreise: Selbst bei einer bereits hier geborenen ausländischen Person, welche ihr ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat («Ausländer der zweiten Generation»), ist bei Gewalt-, Sexual- oder Betäubungsmitteldelikten bzw. wiederholter Straffälligkeit ein Widerruf nicht ausge-

- geschlossen (BGE 130 II 176 E. 4.4.2, S. 190 mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung aller entscheidenden Umstände kann schon eine einzige Verurteilung wegen einer besonders schwerwiegenden Straftat zum Widerruf führen;
- Gesundheitlicher Zustand.

Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, kann die betroffene Person unter Androhung der Massnahme verwarnet werden (Art. 96 Abs. 2 AIG). Ziel der Verwarnung ist es, die Person zu einer Änderung ihres Verhaltens zu veranlassen.

1.3. Zeitpunkt der Einleitung ausländerrechtlicher Massnahmen

Ein Widerruf bzw. die Nichtverlängerung oder eine Verwarnung kann erst nach Rechtskraft des Strafurteils erfolgen.

Gemäss Art. 70 Abs. 2 VZAE ist das Anwesenheitsverhältnis spätestens auf den Zeitpunkt der bedingten oder unbedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, dem Massnahmenvollzug oder der Unterbringung neu zu regeln. Besteht die Möglichkeit, die betroffene Person zum Vollzug eines Strafurteils in den Heimatstaat zu überstellen, ist sofort über das Anwesenheitsverhältnis zu entscheiden.

1.4. Voraussetzungen an das Strafurteil

Wie in Ziffer 1.3. ausgeführt, muss ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegen. Bei der Legalprognose in ausländerrechtlicher Hinsicht kommt ein strengerer Massstab zum Tragen als im strafrechtlichen Sanktionenrecht (BGer 2C_1026/2011, E. 4.2). Insofern ist es unerheblich, ob die Strafsanktion bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (BGer 2C_998/2012, E. 3.2).

Nicht vorausgesetzt wird zudem, dass der Schuldspruch in einem schweizerischen Strafurteil enthalten sein muss. Vielmehr kann auch eine Verurteilung im Ausland einen Widerruf rechtfertigen. Ausländische Strafurteile dürfen analog wie schweizerische Strafurteile behandelt werden, wenn es sich auch nach schweizerischem Recht um ein Verbrechen oder Vergehen handelt und der Schuldspruch in einem Staat erfolgt ist, in welchem die Einhaltung der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze und Verteidigungsrechte im Strafprozess als garantiert erscheint und sich auch im konkreten Fall keine Zweifel um die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens erheben (BGer 2C_264/2001 vom 15. November 2011, E. 3.2 mit Hinweis auf BGE 134 II 25, E. 4.3.1). Bei EU/EFTA-Staaten kann aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der EU bzw. der EFTA davon ausgegangen werden, dass sie über ein funktionierendes Justizsystem verfügen, welches den Mindeststandards von Rechtsstaatlichkeit genügt. Aus dem Strafregister gelöschte Strafen können keinen Widerrufsgrund begründen. Bei der im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmenden ausländerrechtlichen Interessenabwägung kann aber nicht ausgeblendet werden, wie sich der betroffene Ausländer während seiner gesamten Anwesenheit in der Schweiz verhalten hat. Es ist dem Migrationsamt daher nicht verwehrt, strafrechtlich relevante Da-

ten, die sich in dessen Akten befinden, namentlich solche, die Anlass zu einer ausländerrechtlichen Verwarnung gaben, nach deren Löschung im Strafregister in die Beurteilung seines Verhaltens einzubeziehen, wobei weit zurückliegenden Straftaten in der Regel keine grosse Bedeutung mehr zukommen kann, insbesondere wenn es sich um relativ geringfügige Verfehlungen handelt (vgl. BGer 2D_37/2014 vom 9. Februar 2015, E. 3.2.3; 2C_136/2013 vom 30. Oktober 2013 E. 4.2; 2C_711/2011 vom 27. März 2012 E. 5.2 sowie 2C_477/2008 vom 24. Februar 2009 E. 3.2.2).

2. Widerrufsgründe

2.1. Längerfristige Freiheitsstrafe

Gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG kann die Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung widerrufen bzw. nicht verlängert und nach Art. 63 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 62 lit. a AIG die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 59-61 oder Art. 64 des StGB angeordnet wurde.

Eine längerfristige Freiheitsstrafe liegt dann vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer (bedingten oder unbedingten) Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde (BGE 135 II 377, E. 4.2; BGer 2C_245/2011 vom 28. Juli 2011 E. 3.1). Das Zusammenrechnen von mehreren kürzeren Strafen, die in ihrer Gesamtheit mehr als ein Jahr ausmachen, ist nicht zulässig (BGE 137 II 297).

2.2. Erhebliche oder wiederholte Verstösse oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit

Liegt keine längerfristige Freiheitsstrafe gemäss Ziffer 2.1. vor, kann ein Aufenthaltler oder Kurzaufenthalter weggewiesen werden, wenn er erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG i.V.m. Art. 77a VZAE). Dieser Widerrufsgrund findet subsidiär zu Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG Anwendung (BGE 135 II 377, E. 4.2).

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung bildet den Oberbegriff der polizeilichen Schutzgüter. Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt bei Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen vor (Art. 77a Abs. 1 lit. a VZAE).

Unter **erhebliche** Verstösse fallen Straftaten gegen Leib und Leben, Freiheit, Vermögen, Gesundheit und sexuelle Integrität (= Verletzung hochwertiger Rechtsgüter), die gemäss Art. 10 Abs. 1 StGB als Verbrechen oder Vergehen gelten. Ein Verstoss

gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG kann auch dann vorliegen, wenn die einzelnen Handlungen für sich allein noch keinen Widerruf rechtfertigen, deren **wiederholte Begehung** aber darauf hinweist, dass die betreffende Person nicht bereit ist, sich an die geltende Ordnung zu halten. Die Verurteilungen können unter diesem Titel somit addiert werden. Damit wird das Interesse an der Verhütung weiterer Straftaten berücksichtigt (bspw. Urteile BGer 2C_887/2018 vom 4. Dezember 2018 E. 3.1; 2C_81/2018 vom 14. November 2018 E. 4.3.2). Zu beachten ist dabei der seit bzw. zwischen den verschiedenen Taten vergangene Zeitraum. Die dem Widerruf zugrunde liegenden Rechtsverstösse müssen in ihrer Gesamtheit eine vergleichbare Erheblichkeit erreichen wie beim Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe nach Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG. In der Regel nicht entscheidend ins Gewicht fallen daher bloss Übertretungsstrafen. Sie sind aber in die Gesamtwürdigung einzubeziehen.

Gemäss Art. 77c Abs. 1 lit. c VZAE liegt eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ebenfalls vor, wenn die betroffene Person ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten öffentlich billigt oder dafür wirbt oder wenn sie zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt weiter vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt (Art. 77a Abs. 2 VZAE).

2.3. Schwerwiegender Verstoss oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit

Die Widerrufsgründe aus Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG finden auf Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, anerkannte Flüchtlinge und Personen mit Aufenthaltsbewilligung, die mit einer Schweizerin / einem Schweizer verheiratet sind (Art. 51 Abs. 1 AIG) Anwendung. An den Widerruf der Niederlassungsbewilligung werden im Vergleich zum Widerruf der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erhöhte Anforderungen gestellt. Liegt eine verhängte Freiheitsstrafe von geringerer Dauer als einem Jahr vor, kann der Widerruf nur erfolgen, wenn die ausländische Person in **schwerwiegender Weise** gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet.

Die unterschiedlichen Wortlaute der Widerrufsgründe von Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG («**erheblich oder wiederholt**») und Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG («**in schwerwiegender Weise**») führen zu Abgrenzungsproblemen (dazu BGE 137 II 297, E. 3.3). In erster Linie muss auf den Stellenwert des beeinträchtigten Rechtsguts und in zweiter Linie auf das Strafmass abgestellt werden.

Von einem in schwerwiegender Weise erfolgten Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland ist auszugehen, wenn die ausländische Person durch ihre Handlungen besonders hochwertige Rechtsgüter wie namentlich die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet hat (Urteil BGer 2C_940/2020 vom 9. August 2021 E. 4.1).

Weiter können auch vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen als schwerwiegend im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG bezeichnet werden (BGE 137 II 297, E. 3). Das heisst nicht die Schwere der verhängten Strafen, sondern die Vielzahl der Delikte kann entscheidend sein (vgl. BGer 2C_31/2011 vom 17. November 2011, E. 5.1 und 2C_940/2020 vom 9. August 2021 E. 4.1). Hieraus folgerte das Bundesgericht in früheren Entscheiden, dass auch eine Summierung von Verstössen, die für sich genommen für einen Widerruf nicht ausreichen würden, einen Bewilligungsentzug rechtfertigen könne. Daher ist ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung auch dann möglich, wenn sich eine ausländische Person von strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindruckt lässt und damit zeigt, dass sie «auch zukünftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten» (BBI 2002 3709, 3810 zu Art. 62). Ob der Ausländer willens und in der Lage ist, sich in die hier geltende Ordnung einzufügen, kann nur anhand einer Gesamtbetrachtung seines Verhaltens beurteilt werden. Ebenfalls zu beachten ist der Zeitpunkt der Deliktsbegehung. Je länger vorwerfbare Handlungen zurückliegen, desto weniger können sie ausländerrechtliche Sanktionen rechtfertigen (BGE 137 II 297, E. 3.4). Schliesslich kann sogar das Bestehen von privatrechtlichen Schulden gegebenenfalls einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, wenn die Verschuldung mutwillig erfolgt ist (Urteil 2C_273/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 3.2 und E. 3.3 mit Hinweisen). Dies muss umso mehr bei einer wiederholten Begehung von gewichtigen Vermögensdelikten gelten.

3. FZA-Bereich

Gemäss Art. 5 Anhang I FZA dürfen die durch das Freizügigkeitsabkommen eingeräumten Aufenthaltsrechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Die Grundlage dafür bilden die Richtlinien 64/221-EWG, 72/194/EWG und 75/35/EWG. Massgebend ist insbesondere auch die bis zur Unterzeichnung des Abkommens ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft (EuGH). Nach dessen Rechtsprechung sind Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit nur möglich, wenn angenommen werden muss, dass die betroffene Person für das Aufnahmeland eine gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Es darf dabei ausschliesslich das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelperson ausschlaggebend sein (Art. 3 Abs. 1 Richtlinie 64/221/EWG). Eine strafrechtliche Verurteilung für sich allein reicht für das Ergreifen von Massnahmen nicht aus (Art. 3 Abs. 2 Richtlinie 64/221/EWG sowie BGE 130 II 176). Ebenso wenig ist die Deliktsart oder Strafhöhe entscheidend. Um die gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung beurteilen zu können, wird vielmehr das Rückfallrisiko des Straffälligen betrachtet (BGE 130 II 176, E. 4.2).

Zu bejahen ist die Rückfallgefahr, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Ausländerin oder der Ausländer künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören wird. Es ist also nicht vorausgesetzt, dass Straftäter mit Sicherheit wieder delinquiren werden. Um die Rückfallgefahr beurteilen zu können, muss die Art und das Ausmass einer möglichen Rechtsgüterverletzung herangezogen werden. Je schwerer die möglichen Rechtsgüterverletzungen sind, desto niedriger sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr (BGE 136 II 5, E. 4.2).

Das FZA regelt die Verwarnung nicht, steht ihr aber auch nicht entgegen, weshalb Art. 96 Abs. 2 AIG auch bei Staatsangehörigen aus EU/EFTA-Staaten angewendet werden darf. Die entsprechende Massnahme dient im Sinne des Abkommens und dessen möglichst weitgehender Umsetzung dazu, (auch) Staatsangehörige aus EU/EFTA-Staaten darauf hinweisen zu können, dass ihre Freizügigkeitsrechte gefährdet erscheinen und von ihnen erwartet wird, dass sie ihr Verhalten korrigieren (BGer 2C_114/2012 vom 26. März 2013).

4. Ablehnung der Erteilung einer Bewilligung

Die Erteilung einer Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung wird unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips verweigert,

- wenn der Ausländer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde (gilt für Zulassungen auf die kein Anspruch besteht)
- bei Ausländern mit niedergelassenen Familienangehörigen:
 - wenn eine Bestrafung ab einem Strafmass von 6 - 12 Monaten Freiheitsstrafe vorliegt, ist eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen
 - wenn eine Bestrafung ab einem Strafmass von 12 Monaten Freiheitsstrafe vorliegt
- bei Ausländern mit schweizerischen Familienangehörigen, wenn eine Bestrafung ab einem Strafmass von 18 Monaten Freiheitsstrafe vorliegt.

Die Verurteilungen können im Falle der Abweisung nach Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG addiert werden. Bezüglich der Bewährungsfrist ist folgendes zu beachten:

4.1. Bestehendes Einreiseverbot

Das SEM verfügt das Einreiseverbot grundsätzlich für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, kann das Einreiseverbot für eine längere Dauer verfügt werden. Das durch das SEM erlassene Einreiseverbot wird aber in jedem Fall auf eine bestimmte Dauer befristet (vgl. Urteil BVGer C-5819/2012 vom 26. August 2014 E. 6).

Die Bewährungsfrist wird an die Dauer des Einreiseverbots angeknüpft (BGer 2C_1170/2012 vom 24. Mai 2013, E. 3.4 ff). Hat sich der Betroffene während der Dauer des Einreiseverbots bewährt, wird daher die (Wieder-)Erteilung geprüft. Nach dem Wegfall des Einreiseverbots ist aber nicht von einem automatischen Wegfall der

Widerrufsgründe auszugehen. Das Einreiseverbot verunmöglicht jeglichen Aufenthalt in der Schweiz. Es wiegt demnach schwerer als die Nichterteilung für einen dauerhaften Aufenthalt. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, von der betroffenen Person zunächst eine weitere Bewährung im Rahmen von bewilligungsfreien Besuchsaufenthalten zu verlangen und erst danach einen Daueraufenthalt zu bewilligen. In jedem Fall ist aber eine umfassende Güterabwägung zwischen den privaten und den öffentlichen Interessen vorzunehmen. Bei der Beurteilung des Rückfallrisikos ist nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzieren.

Nach Erlass eines Einreiseverbots kann während dessen Dauer eine Änderung der Sachlage eintreten, die derart ins Gewicht fällt, dass eine Zulassung ernstlich in Betracht fällt (bspw. Heirat mit Schweizer/in während bestehendem Einreiseverbot). In diesen Fällen ist ausnahmsweise bereits vor Ablauf des Einreiseverbots eine materielle Beurteilung, d.h. eine umfassende Güterabwägung zwischen den privaten und den öffentlichen Interessen vorzunehmen (vgl. Ziffer 1.2.).

4.2 Kein Einreiseverbot vorhanden

Es gibt zahlreiche Fälle, bei denen kein Einreiseverbot vorliegt. In diesen hält sich das Migrationsamt an die Regelhöchstdauer des Einreiseverbots, welche fünf Jahre beträgt (Art. 67 Abs. 3 AIG). Die Frist wird ab erfolgter Ausreise berechnet. Diese maximale Dauer kann im Ausnahmefall bei Vorliegen einer ausgeprägten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überschritten werden. Falls sich die Sachlage seit der rechtskräftigen Verurteilung wesentlich änderte, ist indessen auch eine materielle Prüfung vor Ablauf von fünf Jahren möglich (umfassende Güterabwägung zwischen den privaten und den öffentlichen Interessen; vgl. Ziffer 1.2.).

Bei EU-/EFTA-Staatsangehörigen und bei Drittstaatsangehörigen, die sich aufs Freizügigkeitsabkommen berufen können, ist zu beachten, dass zusätzlich eine ungünstige Prognose über das künftige Wohlverhalten vorausgesetzt wird (vgl. Ziffer 3.).

5. Aufenthaltsregelung während des Strafvollzugs und während eines hängigen Strafverfahrens

5.1. Aufenthaltsregelung während des Strafvollzugs

Werden Ausländerinnen und Ausländer im Bewilligungskanton oder in einem anderen Kanton in ein Untersuchungsgefängnis oder in eine Strafanstalt eingewiesen oder befinden sie sich im stationären oder ambulanten Massnahmenvollzug nach den Art. 59–61, 63 oder 64 StGB oder werden sie in einer fürsorglichen Einrichtung

nach Art. 426 ZGB untergebracht, so bleibt die bisherige Bewilligung bis zur ihrer Entlassung gültig (Art. 70 Abs. 1 VZAE).

5.2. Aufenthaltsreglung während eines hängigen Strafverfahrens

Bei Gesuchen um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung während eines hängigen Strafverfahrens wird die Bewilligung für die übliche Laufzeit verlängert. Sollte die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller rechtskräftig verurteilt werden, ist dann über sein Aufenthaltsrecht zu entscheiden.

Bei Gesuchen von Aufenthaltlern um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung während eines hängigen Strafverfahrens gilt Folgendes: Das Gesuch wird sistiert und die Aufenthaltsbewilligung verlängert, sofern das Strafverfahren ein Vergehen oder ein Verbrechen zum Gegenstand hat.

6. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 30. Juni 2022 in Kraft.